

**Studieren mit Kind  
an der Universität Paderborn  
Informationsbroschüre**

**Herausgeberin: Gleichstellungsbeauftragte der Universität Paderborn**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Schwangerschaft .....</b>	<b>8</b>
2.1	Schwanger - was nun?! Beratungsstellen in Paderborn .....	8
2.2	Schwangerschaft und Geburt .....	10
2.3	Informationen für allein Erziehende .....	17
<b>3.</b>	<b>Finanzielle Leistungen und Unterstützungen .....</b>	<b>20</b>
3.1	BAföG .....	20
3.2	Mutterschutz und Leistungen der Krankenkasse .....	29
3.2.1	Mutterschutzgesetz .....	29
3.2.2	Mutterschaftsgeld .....	30
3.3	Erziehungsgeld .....	33
3.4	Kindergeld und Kinderzuschlag .....	38
3.5	Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II .....	40
3.6	Unterhalt und Unterhaltsvorschuss .....	44
3.7	Wohngeld .....	48
3.8	Gebührenermäßigungen .....	49
3.8.1	Familienpass .....	49
3.8.2	Ermäßigung bei Telefongebühren, Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren .....	50
3.9	Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ .....	52

<b>4.</b>	<b>Organisation des Studiums .....</b>	<b>53</b>
4.1	Urlaubssemester .....	53
4.2	Krankenversicherung .....	54
4.3	Prüfungen .....	55
4.4	Studienkonten .....	56
<b>5.</b>	<b>Wohnen .....</b>	<b>60</b>
5.1	Wohngeld .....	60
5.2	Wohnberechtigungsschein .....	61
5.3	Wohnheime des Studentenwerks Paderborn .....	62
5.4	Weitere Wohnungsangebote .....	63
<b>6.</b>	<b>Kinderbetreuung .....</b>	<b>64</b>
6.1	Kinderbetreuung an der Universität .....	64
6.1.1	Kindertagesstätte MS-Kunigunde .....	64
6.1.2	Projektbereich „Studieren mit Kind(ern)“ .....	66
6.1.3	Ferienfreizeit an der Universität .....	67
6.2	Kinderbetreuung in Paderborn .....	69
6.3	Betreuung durch Tagesmütter bzw. -väter .....	72
<b>7.</b>	<b>Adressen .....</b>	<b>73</b>
<b>8.</b>	<b>Broschüren auf einen Blick .....</b>	<b>84</b>

# 1. Einleitung

Die Zahl der Studierenden mit Kindern hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Es gibt eine Anzahl von Studentinnen, die sich direkt während des Studiums für eine Schwangerschaft entscheiden. Dabei handelt es sich oft um Frauen, denen es nicht mehr um eine Entscheidung zwischen Studium und Kind geht, sondern die sich bewusst dafür entschieden haben, Beides zu wählen. Andere werden ungeplant bzw. ungewollt schwanger; gerade diese Gruppe hat Studien zufolge besondere Probleme mit Schwangerschaft und Mutterschaft. Studium, Kindererziehung und die Sicherung des Lebensunterhalts unter einen Hut zu bekommen ist für Studierende mit Kindern oft eine besondere Gratwanderung verbunden mit vielfältigen Schwierigkeiten, die zu überwinden sind.

In einer Untersuchung zum Kinderbetreuungsbedarf auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Paderborn im Jahr 2002 machten Studierende mit Kindern der Universität Paderborn ganz konkret auf ihre Situation und die fehlenden Informationsmöglichkeiten in Bezug zum Thema aufmerksam.

Vor diesem Hintergrund will dieser Leitfaden Schwangere, Studierende mit Kind/ern oder solche, die es werden wollen, darüber informieren, welche Möglichkeiten ihnen offen stehen und sie dabei unterstützen, sich im Behördenschwengel besser zurecht zu finden.

Dabei sollen grundlegende Informationen vermittelt sowie auf Adressen und Hilfsangebote beratender Institutionen hingewiesen werden, an die sich Betroffene wenden können.

Gleichzeitig möchten wir Studierenden mit Kindern Mut machen. Studierende Mütter und Väter erwerben durch die Übernahme der zu bewältigenden Aufgabenbereiche besondere Schlüsselqualifikationen, die im Arbeitsleben sehr

gefragt sind wie z. B. soziale Kompetenzen sowie auch Organisationsvermögen und Belastbarkeit.

An dieser Stelle sei allen gedankt, die durch ihre Mithilfe das Erstellen der Broschüre möglich gemacht haben. Dabei möchten wir insbesondere den Studierendensekretariaten der Hochschule danken sowie dem Service-Büro der Techniker Krankenkasse in der Universität, deren Beiträge uns dabei unterstützt haben, zentrale Informationen für Studierende mit Kindern auf den „neusten Stand“ zu bringen; ein großer Dank auch unseren „Models“ und der Kita MS-Kunigunde für die Bereitstellung der Fotos.

Die Angaben in der Broschüre beruhen auf dem Informationsstand von Juli 2005 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## **2. Schwangerschaft**

### **2.1 Schwanger - was nun?! Beratungsstellen in Paderborn**

In Paderborn besteht die Möglichkeit, sich bei den angeführten Institutionen kostenlos rund um die Themen Schwangerschaft/Geburt/Schwangerschaftsabbruch beraten zu lassen.

Die Beratungsstellen:

- beraten bei (ungewollter) Schwangerschaft und informieren über vorgeburtliche Diagnostik,
- geben Informationen zu rechtlichen, finanziellen und sozialen Fragen.
- Die genannten Beratungsstellen – außer die Institution „Sozialdienst katholischer Frauen“ – stellen außerdem die gesetzlich vorgeschriebene Beratungsbescheinigung für einen Schwangerschaftsabbruch aus.

**Kreis Paderborn - Gesundheitsamt  
Beratungsstelle für Familienplanung  
und Schwangerschaftskonflikte  
Riemekestr. 51  
Etage I, Zimmer 7/8  
33102 Paderborn  
Tel.: 0 52 51/308-251**

**Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte  
donum vitae  
Regionalverband Paderborn  
Bahnhofstr. 19  
33102 Paderborn  
Tel.: 0 52 51/39 82 750**

**Beratungsstelle für Schwangere,  
Schwangerschaftskonflikte und Familienplanung  
Diakonie Paderborn-Höxter e. V.  
Riemekestr. 12  
33102 Paderborn  
Tel.: 0 52 51/540 18-3**

**Sozialdienst katholischer Frauen  
Kilianstr. 28  
33098 Paderborn  
Tel.: 0 52 51/12196-13  
(keine Beratungsbescheinigung für einen  
Schwangerschaftsabbruch)**

**BROSCHÜRE (kostenlos):**

Ausführlichere Informationen zu dem Thema Schwangerschaftsabbruch enthält die Broschüre:

„§ 218 – Gesetzliche Bestimmungen“

**Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
11018 Berlin**

**Bezugsstelle:**

**Tel.: 01 80/5 32 93 29**

**<http://www.bmfsfj.de>**

## 2.2 Schwangerschaft und Geburt

Dieses Kapitel stellt Informationen über die Hebammenhilfe, die verschiedenen Geburtsarten sowie über Entbindungsmöglichkeiten in Paderborn zusammen und weist in Kapitel 2.3 auch auf Unterstützungsmöglichkeiten speziell für allein Erziehende hin.

### Hebammenhilfe

Die Unterstützung durch eine Hebamme ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und kann von jeder Frau in Anspruch genommen werden. Die Hebammenhilfe umfasst im Allgemeinen die Zeit der Schwangerschaft, der



Geburt und des Wochenbetts. Die Hebammen beobachten die Entwicklung des Kindes, versorgen die Mutter, leiten beim Stillen und der Säuglingspflege an. Die Geburtsvorbereitung umfasst sowohl die Schwangerschaftsgymnastik als auch die Vermittlung von Informationen zum Thema Schwangerschaft und Geburt. Die Kurse werden von Hebammen geleitet. Neben Paarkursen gibt es auch reine Frauenkurse. Zu den Kursen, die als abgeschlossene Kurse bezeichnet werden, ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich (18. - 20. SSW<sup>1</sup>). Es gibt auch offene Kurse, die ab der 24. SSW genutzt werden können. Viele Hebammen bieten bei Schwangerschaftsbeschwerden gezielte Therapiehilfen an, um die Beschwerden zu mildern oder zu beseitigen bzw. Beschwerden vorzubeugen. Es ist möglich, auf Akupunktur oder homöopathische Mittel zurückzugreifen. Einige Hebammen bieten die Fußreflexzonenmassage an, auch Akupressur-Behandlungen können gute Hilfen, besonders bei organischen Beschwerden, sein. Oft kann die Hebamme durch ihre Erfahrungen und Kenntnisse gezielt helfen und so zu einem angenehmeren Schwangerschaftsverlauf beitragen. Hebammen betreuen die verschiedenen Geburtenarten:

### Geburt in der Klinik (stationär oder ambulant)<sup>2</sup>

Während der Geburt betreuen angestellte Hebammen in jedem Kreißaal. Die im Folgenden aufgeführten Kliniken unterstützen auch ambulante Geburten.

<sup>1</sup> SSW = Schwangerschaftswoche

<sup>2</sup> Die Krankenhäuser in Paderborn begleiten mittlerweile neben stationären auch ambulante Geburten, das heißt: neben dem längeren stationären Aufenthalt im Krankenhaus gibt es auch die Möglichkeit - wenn keine medizinischen Gründe dagegen sprechen – ambulant zu gebären, die Klinik also ca. 4 Stunden nach der Geburt mit dem Kind zu verlassen.

### Beleggeburt (stationär oder ambulant)

Sie gehen mit Ihrer Hebamme, die schon während der Schwangerschaft betreut hat, in die Klinik. Die Geburt wird unabhängig vom Schichtdienst von der eigenen Hebamme begleitet und geleitet. Bei der ambulanten Geburt wird die Mutter von der Hebamme zu Hause direkt weiter betreut.

### Geburtshausgeburt

Geburtshäuser sind selbstständige außerklinische Einrichtungen der Primärversorgung von Schwangeren und Gebärenden. Im Geburtshaus arbeitet ein Team von Hebammen und anderen Berufsgruppen, deren Anliegen es ist, Frauen und werdende Familien individuell zu begleiten und kontinuierlich zu betreuen. Bisher gibt es keine Geburtshäuser in Paderborn und näherer Umgebung, Adressen von außerregionalen Geburtshäusern sind auf der folgenden Internetseite zu finden:

**<http://www.geburtshaus.de/geburtshaussuche.html>**

### Hausgeburt

Die Hebamme, die während der gesamten Schwangerschaft betreut hat, begleitet und leitet auch die Geburt zu Hause. Zum Ende der Geburt kann die Hebamme eine zweite Kollegin zur Unterstützung hinzuziehen. Nach der Geburt hat die Mutter in den ersten zehn Tagen Anspruch auf tägliche Hebammenbetreuung. Diese Hilfe beinhaltet die Vorsorgeuntersuchung des Kindes, die medizinische Versorgung der Mutter, praktische und psychosoziale Beratung etc.

Weiterhin gilt, dass die Frauen in den weiteren acht Wochen nach der Geburt noch einmal 16 Besuche in Anspruch nehmen können und nach dieser Zeit zwei Besuche und zwei Beratungen bei Stillschwierigkeiten oder Abstillfragen.

Adressenlisten von ortsansässigen Hebammen können bei den unter 2.1 angeführten Beratungsstellen angefordert werden.

Weitere Informationen zu den Themen Schwangerschaft und Geburt sowie Adressen in Paderborn und Umgebung tätiger Hebammen sind auf folgender Internetseite zu finden:

**<http://www.hebamme-paderborn.de>**

### **Entbindung in Krankenhäusern**

Um entscheiden zu können, wo entbunden werden soll, ist es von Vorteil, sich verschiedene Krankenhäuser anzusehen. Ein wichtiges Entscheidungskriterium ist, in welcher Klinik einem persönlich die Atmosphäre auf Anhieb zusagt. In den meisten Geburtsbereichen bemüht man sich heute um eine familienfreundliche, möglichst natürliche Umgebung. Die Kliniken bieten auch ein Angebot an Geburtsvorbereitungskursen, Schwangerschafts- und Rückbildungsgymnastik, Stillgruppen sowie weiteren Informationen zur Thematik an.

Die meisten Frauen gebären ihre Kinder halb liegend; in Krankenhäusern gilt diese Gebärhaltung deshalb schon als „traditionell“. In Geburtsvorbereitungskursen werden jedoch auch andere Positionen vorgestellt. Die im Folgenden angeführten Paderborner Krankenhäuser, bieten folgende Gebärhaltungen an: liegen, knien, hocken, abgeschrägter Vierfüßerstand, der Gebärhocker und –stuhl sowie die Geburt im Wasser.

In Paderborn gibt es zwei Krankenhäuser, in denen entbunden werden kann.

**St. Johannisstift Paderborn**

**Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe**

**Reumontstr. 28**

**33102 Paderborn**

**Tel.: 0 52 51/401-252**

**<http://www.stjohannisstift.de/>**

Die räumliche Ausstattung des St. Johannisstifts beinhaltet vier Geburtsräume mit Sprossenwand, Pezzi-Bällen und Seil (die das Festhalten beim Hocken und Knien ermöglichen), einen Wehenraum und ein Bad. Die Ausstattung mit Holzmöbeln, gedämpftem Licht und einer Musikanlage schaffen eine entspannte Atmosphäre. Die Klinik bietet alle Möglichkeiten der modernen Geburtshilfe.

Durch individuelle Aufsteh- und flexible Essenszeiten wird versucht, auch im Krankenhaus, den ganz persönlichen Tagesrhythmus zu ermöglichen. Um die intime Einheit von Mutter und Kind nach der Geburt nicht zu unterbrechen, unterstützt die Klinik das 24-Stunden-Rooming-In, das heißt, dass Baby und Mutter nicht getrennt werden und das Baby die ganze Zeit (auch nachts) bei der Mutter im Zimmer bleiben kann. Mit Elternkursen bietet die Klinik an, sich durch Vorträge, Gespräche und praktische Übungen auf die Geburt, das Wochenbett und die Versorgung des Kindes vorzubereiten und zusätzliches Wissen über körperliche und seelische Vorgänge in Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt zu bekommen.

In kleingruppigen Geburtsvorbereitungskursen ab der 28. Schwangerschaftswoche werden Fragen, Gefühle und Ängste zum Thema Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach besprochen. Der Kurs beinhaltet verschiedene Entspannungsübungen zur Stärkung der eigenen Körperwahrnehmung sowie diverse Atemtechniken. Daneben gibt es auch Geburtsvorbereitung speziell für Paare. In Gruppen von jeweils 6 - 8 Paaren werden Wege angeboten, die das gemeinsame Erleben von Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft unterstützen. Eltern, die nur begrenzt Zeit haben oder ihr Wissen für die nächste Geburt auffrischen wollen, können an den Wochenendkursen teilnehmen.

Das Angebot eines Babymassagekurses gibt neben der Babymassage die Möglichkeit für den Erhalt weiterer Informationen sowie für intensiveren Gesprächsaustausch. Außerdem bietet die Klinik das „Café-Baby-Treff“ an. Hier treffen sich Mütter und Babys in gemütlicher Atmosphäre beim Austausch untereinander sowie mit einer beratenden Pflegefachkraft immer freitags von 10.00 - 13.00 Uhr.

**St. Vinzenz-Krankenhaus**

**Frauen- und Kinderklinik**

**Husener Str. 81**

**33098 Paderborn**

**Tel.: 0 52 51/86-40**

**<http://www.vincenz.de>**

Die Frauenklinik des Vinzenz-Krankenhauses umfasst 90 Betten. Ein wichtiger geburtshilflicher Schwerpunkt liegt in der Betreuung von Hochrisikoschwangerschaften und -geburten.

Das Spektrum der angewandten Schmerzerleichterung bei der Geburt umfasst Akupunktur, Homöopathie, Regionalanästhesie sowie medikamentöse Schmerz erleichternde Substanzen. Sie verfügen ebenfalls über gute Erfahrungen mit der so genannten sanften Kaiserschnittmethode. Wie das St. Johannisstift unterstützt auch diese Klinik das 24-Stunden-Rooming-In. Schwangere Frauen und ihre Partner können sich jeden 1. Mittwoch im Monat im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Vorgehensweisen während der Geburt informieren. Anschließend wird auch die Möglichkeit gegeben, in kleineren Gruppen den Kreißsaal, das Kinderzimmer sowie das Stillzimmer und die Wochenstation zu besichtigen. Für Frauen mit Risikoschwangerschaften oder auffälligen Ultraschallbefunden besteht eine spezielle Sprechstunde, in der der differenzierte Ultraschall, Doppleruntersuchungen und Fruchtwasserpunktion angeboten werden. Im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung der Schwangeren bietet ein Großteil der Hebammen sowohl Vorbereitungskurse auf die Geburt als auch die Möglichkeit der Nachsorge nach der Entlassung aus der Klinik an.

Außerhalb von Paderborn genießt auch das St.-Josefs-Krankenhaus Salzkotten, Dr.-Krismann-Straße 12, 33154 Salzkotten, Tel.: 0 52 58/10-0 einen sehr guten Ruf im Bereich der Geburtshilfe.

## 2.3 Informationen für allein Erziehende

Mütter und Väter, die ein oder mehrere Kind/er alleine erziehen, haben oft besondere Schwierigkeiten, Studium und Kindererziehung zu vereinbaren. An dieser Stelle soll daher auf Informationsbroschüren sowie hilfreiche Anlaufstellen hingewiesen werden, die allein Erziehenden Tipps und Anregungen geben bzw. sie in ihrer Situation unterstützen können.

### **BROSCHÜREN (kostenlos):**

Für allein Erziehende bietet die Broschüre „**Allein erziehend - Tipps und Informationen**“ sehr umfangreiche und gut recherchierte Informationen. Sie ist zu beziehen über den:

**Verband allein erziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.**

**Beethovenallee 7**

**53173 Bonn**

**Tel.: 02 28/35 29 95**

**Fax: 02 28/35 83 50**

**E-Mail: [vamv-bundesverband@t-online.de](mailto:vamv-bundesverband@t-online.de)**

**<http://www.vamv.de>**

**Beratungshotline „Allein erziehend“: 01 90/89 89 29 (Mo-Fr von 9-14 Uhr)**

Das Handbuch „**Allein erziehend in Paderborn - Tipps und Informationen**“ bietet eine Übersicht der verschiedenen Angebote in Paderborn und kann bei folgender Adresse angefordert werden:

**Stadt Paderborn**  
**Gleichstellung von Mann und Frau**  
**Am Abdinghof 11**  
**33098 Paderborn**  
**Tel.: 0 52 51/88-1950**  
**Fax: 0 52 51/88-2113 oder 2007**  
**E-Mail: [gleichstellung@paderborn.de](mailto:gleichstellung@paderborn.de)**

Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn (siehe oben) und die Gleichstellungsbeauftragte der Universität für weitergehende Fragen gerne zur Verfügung.

Kontakt:

**Universität Paderborn**  
**Gleichstellungsbeauftragte Irmgard Pilgrim**  
**Warburger Str. 100**  
**33098 Paderborn**  
**Tel.: 0 52 51/60-3724**  
**E-Mail: [pilgrim@zitmail.uni-paderborn.de](mailto:pilgrim@zitmail.uni-paderborn.de)**

Kontakte zu Frauen oder Männern, die sich in einer ähnlichen Familiensituation befinden, bietet die Gruppe für Ein-Elternteil-Familien im Mütterzentrum mit Kindern jeden Alters. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tauschen sich über verschiedene Themen wie z. B. die Erziehung des Kindes, rechtliche Fragen, Umgang mit den verschiedenen Ämtern etc. aus.

Kontakt:

**Mütterzentrum „Courage“ PB e. V.**

**Kasseler Str. 45**

**33098 Paderborn**

**Tel.: 0 52 51/28 03 10**

Zu einer Gesprächsrunde treffen sich einmal wöchentlich auch allein stehende schwangere und allein erziehende Frauen mit Kindern bis zu drei Jahren in den Räumen der Familienbildungsstätte.

Kontakt:

**Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)**

**Kilianstr. 28**

**33098 Paderborn**

**Tel.: 0 52 51/12 19 6-13**

## 3. Finanzielle Leistungen und Unterstützungen

### 3.1 BAföG

Grundsätzlich gilt: Studierende mit Kindern erhalten keine zusätzliche BAföG-Förderung (BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz), sie bekommen dementsprechend also keine erhöhten BAföG-Sätze. Allerdings gibt es eine Reihe von Regelungen, die versuchen, die besondere Situation von Studierenden mit Kindern zu berücksichtigen:

#### Altersgrenze und BAföG

Normalerweise erhalten Studierende, die ihre Ausbildung mit 30 Jahren oder älter beginnen, aufgrund einer festgelegten Altersbegrenzung keine Förderung nach dem BAföG. Es existiert allerdings eine Ausnahmeregelung für Mütter bzw. Väter, die aufgrund der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben. Diesen kann auch nach dem Überschreiten der Altersgrenze BAföG bewilligt werden, wenn sie vorweisen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben und aus diesem Grund an einer frühzeitigen Aufnahme des Studiums verhindert waren.

#### Elternunabhängige Förderung

Elternunabhängige Förderung heißt, dass Einkommen und Vermögen der Eltern nicht zur Berechnung der Förderungshöhe herangezogen werden. Elternunabhängig wird aber nur die Person gefördert, die

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,

1. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hat (Leistungen nach dem BAföG werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt, z. B. wenn direkt nach dem Besuch des Kollegs oder Abendgymnasiums, dessen Beginn vor dem 30. Lebensjahr begonnen hat, das Studium an einer Hochschule aufgenommen wird oder wenn die Antrag stellende Person vor allem wegen der Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren daran gehindert war, die Ausbildung früher zu beginnen; die Leistung erfolgt dann in jedem Fall elternunabhängig),
2. nach der Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre erwerbstätig war,
3. nach Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung noch drei Jahre bzw. wenn die Ausbildung kürzer war, entsprechend länger erwerbstätig war.

Die in den Punkten 3. und 4. aufgeführten Voraussetzungen gelten für die elternunabhängige Förderung, insbesondere dann, wenn der Besuch des Kollegs/Abendgymnasiums vor dem 30. Lebensjahr abgeschlossen wurde und das Studium an der Hochschule vor dem 30. Lebensjahr aufgenommen wird. Ansonsten und bei den Bestimmungen, die den ersten Bildungsweg betreffen (Besuch, Abschluss des Gymnasiums), wird das Einkommen der Eltern berücksichtigt.

### **Freibeträge und Förderungshöhe**

Die Berechnung der Höhe der Förderung ist abhängig:

- von dem Einkommen und Vermögen der/des Auszubildenden,

- von dem Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten (d. h. die/der nicht andauernd getrennt lebende Ehepartnerin/-partner. Unterhaltsleistungen der/des getrennt lebenden Ehepartnerin/Ehepartners werden in vollem Umfang auf den Bedarf angerechnet),
- in der Regel von dem Einkommen der Eltern der/des Auszubildenden.

Vom monatlichen Einkommen der/des Auszubildenden werden folgende Freibeträge abgezogen:

- für Studierende einer Hochschule 215 €,
- für verheiratete Studierende 480 €,
- zusätzlich für jedes Kind der/des Studierenden 435 €, sofern diese nicht in einer nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung sind. Für die bzw. den Studierenden und das Kind summiert sich somit der Freibetrag auf 650 € monatlich.

Unter Berücksichtigung der Werbungskosten von 77 € monatlich und der Sozialpauschale von 21,5 % können ca. 10.860 € in einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten verdient werden, ohne dass BAföG-Leistungen gekürzt werden.

Vom Vermögen der/des Auszubildenden bleiben anrechnungsfrei:

- 5.200 € Euro für die/den Studierenden,
- zusätzlich 1.800 € für die Ehegattin/den Ehegatten,
- zusätzlich 1.800 € für jedes Kind der/des Auszubildenden.

## Förderungshöchstdauer

Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren gelten als Grund über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert zu werden. Hier wird die Förderung als Zuschuss gewährt. Genauere Regelungen legen Folgendes fest:

- Die Verzögerung durch die Schwangerschaft kann mit bis zu einem Semester berücksichtigt werden.
- Für die Pflege und Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ist eine Verlängerung der Förderung um je ein Semester für jedes Lebensjahr des Kindes möglich.
- Für das 6. und 7. Lebensjahr ist eine Verlängerung um insgesamt ein Semester möglich.
- Für das 8. und 9. Lebensjahr ist eine Verlängerung um insgesamt ein Semester möglich.

Die Regelung kann für jedes Kind nur einmal, durchaus aber von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Die Eltern haben dann eine glaubhafte Erklärung abzugeben, wer von ihnen in welchem Zeitraum die Aufgabe der Kindererziehung wahrgenommen hat. Diese Gründe werden dann anerkannt, wenn sie ursächlich für die Verzögerung sind.

Ausbildungsförderung wird auch geleistet, wenn Studierende aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft gänzlich daran gehindert sind, die Ausbildung fortzusetzen. Sollte die Erkrankung oder der Studienausfall wegen Schwangerschaft länger als drei Monate dauern, ist es sinnvoll, ein Urlaubssemester (siehe Kapitel 4.1) oder Sozialhilfe (siehe Kapitel 3.5) zu beantragen. Ein Versäumen der Beurlaubung zieht eine Rückforderung für die über die drei Monate hinaus geleisteten Förderungsgelder nach sich.

## Studienabschlussförderung/Bildungskredit Neu

Es besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen ein verzinliches Darlehen zu beantragen, um das Studium nach der Regelstudienzeit zügig abzuschließen. Das gilt auch für Studierende, die während der Regelstudienzeit kein BAföG erhalten haben (z. B. weil das Einkommen der Eltern zu hoch war). Ausgezahlt wird das Darlehen durch die Deutsche Ausgleichsbank (Zinssatz z. Zt. 4,59 %). Ein Darlehensvertrag geht mit der Verpflichtung einher, sechs Monate nach der letzten Rate mit der Rückzahlung in Höhe von 120 € Euro monatlich zu beginnen.

Daneben gibt es auch die Möglichkeit, einen Bildungskredit in Höhe von 300 € Euro monatlich für maximal zwei Jahre aufzunehmen. Anders als bei der Hilfe zum Studienabschluss muss der Antrag dafür beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden.

Zurückzahlen ist er vier Jahre nach dem Erhalt der 1. Rate ebenfalls mit 120 € Euro monatlich. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Rückzahlung nicht möglich sein, übernimmt das Bundesverwaltungsamt als Bürge zunächst die Rückzahlung bis sich die finanzielle Situation verbessert hat. In diesem Fall wird die Summe später an das Bundesverwaltungsamt zurückgezahlt.

### **BAföG-Rückzahlung**

Viereinhalb Jahre nach Ende (bzw. Abbruch) des Studiums trifft in der Regel der Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes ein.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Rückzahlungssumme zu mindern bzw. die Zahlung aufzuschieben. Im Folgenden werden im Speziellen die Regelungen für Eltern vorgestellt (weitere Informationen über Teilerlassmöglichkeiten wie z. B. guter Abschluss, vorzeitige Rückzahlung sind bei den unten angeführten Beratungsstellen bzw. in der angegebenen Literatur zu bekommen).

### **Antrag auf (Teil)-Erlass auf Grund der Pflege und Erziehung eines Kindes**

Grundsätzlich können Eltern mit Kindern unter 10 Jahren BAföG-Raten erlassen werden, solange sie nur bis zu zehn Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Der Antrag auf Teilerlass ist kurz vor Beginn der Tilgungsfrist beim Bundesverwaltungsamt zu stellen.

### **Freistellung von der Rückzahlungspflicht**

Freigestellt von der Rückzahlungspflicht werden diejenigen, die auf Antrag ein Einkommen unter dem Freibetrag in Höhe von (z. Zt.) 940,77 € für die/den Antragsteller/in plus 424,37 € für jedes Kind vorweisen können. Zusätzlich können auch Kinderbetreuungskosten (mit Nachweis) geltend gemacht werden.

Weitere Auskünfte bzw. Beratung zum Thema BAföG:

**Sozial- und BAföG-Beratung des AStA der Universität Paderborn**

**ME U.207**

**Warburger Str. 100**

**33098 Paderborn**

**Tel.: 0 52 51/60-31 76**

**E-Mail: [sozialbuero@asta.upb.de](mailto:sozialbuero@asta.upb.de)**

BAföG- Anträge sind einzureichen beim:

**Studentenwerk Paderborn**

**Amt für Ausbildungsförderung**

**Warburger Str. 100**

**33098 Paderborn**

**Fax: 0 52 51/60-38 60**

**E-Mail (allg. Anfragen): [bafog@studentenwerk-pb.de](mailto:bafog@studentenwerk-pb.de)**

**Öffnungszeiten: Mo bis Do von 10.00 - 12.00 Uhr**

**Do von 13.30 - 15.30 Uhr**

Ansprechpartner/innen in Paderborn (Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens):

<b>Buchstaben</b>	<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Zimmer</b>	<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>
Aa-Bqu	Frau Bolte da Silva	10	60-3140	bolte-da-silva@studentenwerk-pb.de
Br-Ga	Frau Ernst	4	60-3121	ernst@studentenwerk-pb.de
Hu-Ht	Frau Barth	20	60-3115	barth@studentenwerk-pb.de
Hu-Ky	Herr Ortmann	8	60-3102	ortmann@studentenwerk-pb.de
La-Oz	Herr Günther	9	60-3103	guenther@studentenwerk-pb.de
Pa-Schn	Herr Schäfers	9	60-3103	schaefers@studentenwerk-pb.de
Scho-Stqu	Herr Meurer	10	60-3104	meurer@studentenwerk-pb.de
Str-Zz	Herr Hesse	3	60-3120	hesse@studentenwerk-pb.de

Ansprechpartnerpartnerin für das Studienabschlussdarlehen:

Frau Rüther	21	60-3114	ruether@studentenwerk-pb.de
-------------	----	---------	-----------------------------

**BROSCHÜRE (kostenlos):**

Das „**BAföG-Handbuch für Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten**“ bietet umfangreiche Informationen zum Thema. Es ist zu beziehen über den:

**GEW Hauptvorstand**  
**Postfach 90 04 09**  
**60444 Frankfurt**  
**E-Mail: info@gew.de**

**BROSCHÜRE (kostenlos):**

Hintergrundinformationen zur Regelung des BAföGs, Berechnungsbeispiele und Informationen über die Förderungsmöglichkeiten besonders begabter Studierender in der Broschüre:

**Ausbildungsförderung BAföG, Bildungskredit und Stipendien - Regelungen und Beispiele**

**Hrsg.: Bundesministerium für Bildung und Forschung**

**53170 Bonn**

**Bezugsstelle:**

**Tel.: 0 18 05/26 23 02**

**<http://www.bmbf.de>**

Weitere Informationen zum Thema BAföG sowie der BAföG-Rechner auch im Internet unter:

**<http://www.bafoeg.bmbf.de>**

Unter der Telefonnummer **08 00-22 36 341** bietet das Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam mit dem Deutschen Studentenwerk eine gebührenfreie Hotline zum BAföG an.

## **3.2 Mutterschutz und Leistungen der Krankenkasse**

### **3.2.1 Mutterschutzgesetz**

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für Studentinnen jeder Staatsangehörigkeit, die sich in einem Teilzeitbeschäftigungs- bzw. befristeten Arbeitsverhältnis befinden (z. B. studentische Hilfskräfte). Das Mutterschutzgesetz sieht insbesondere folgende Bestimmungen vor:

#### **Kündigungsschutz**

Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) besteht ein gesetzlicher Kündigungsschutz – unabhängig davon, ob eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird. Der Kündigungsschutz bei befristeten Arbeitsverträgen gilt nur bis zum regulären Ablauf des Beschäftigungsvertrages. Falls während einer Schwangerschaft eine Kündigung ausgesprochen wird, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen auf die Schwangerschaft hingewiesen werden, um die Kündigung rechtskräftig rückgängig zu machen.

#### **Schutzfristen**

Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen danach. Eine Weiterbeschäftigung vor der Geburt ist mit Zustimmung der Frau möglich, diese Entscheidung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

Nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot, bei Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Schutzfrist entsprechend um vier Wochen.

Schwere körperliche Arbeiten sowie eine Beschäftigung während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen sind generell nicht erlaubt.

Stillende Mütter, die nach Ablauf der Schutzfrist wieder berufstätig sind, haben den Anspruch auf Freistellung für zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich eine Stunde.

### 3.2.2 Mutterschaftsgeld

Grundsätzlich gilt das Mutterschutzgesetz nur für Studentinnen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Um Mutterschutzgeld zu erhalten, muss eine Studentin zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen und als Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sein. Dabei werden folgende Ausgangssituationen unterschieden:

1. Ausschlaggebend für den Anspruch ist, dass das Arbeitsverhältnis bei Beginn der Mutterschutzfrist (siehe Kapitel 3.2.1) besteht bzw. es während der Schutzfrist beginnt oder während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst worden ist.

Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses sind für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nicht maßgeblich, es gelten hier auch vorübergehend ausgeübte oder geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

Während der Mutterschutzfristen (siehe 3.2.1) erhält die Frau von der Krankenkasse Mutterschutzgeld in Höhe von 13 € pro Kalendertag.

Übersteigt der durchschnittliche Nettolohn der letzten drei Monate vor der Schutzfrist den täglichen Höchstsatz von 13 €, so ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz zum Nettolohn als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu entrichten.

Beantragt wird das Mutterschaftsgeld bei der entsprechenden Krankenkasse.

**Fazit: Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettolohns erhalten also die Studentinnen, die (zu den genannten Fristen) Mitglied einer Krankenkasse sind und deren Arbeitsverhältnis zum Beginn der Mutterschutzfrist besteht.**

2. Studentinnen erhalten Mutterschaftsgeld in einer Höhe von maximal 210 €, wenn sie zu Beginn der Schutzfrist, d. h. sechs Wochen vor der Geburt:
  - in einem Arbeitsverhältnis stehen und
  - sie nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse sind.

Der formlose Antrag ist mit dem mutmaßlichen Entbindungstag an das Bundesversicherungsamt zu richten:

Adresse:

**Bundesversicherungsamt (BVA)**

**Mutterschutzgeldstelle**

**Villemombler Str. 76**

**53123 Bonn**

**Tel.: 02 28/619-18 88**

**Fazit: Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt in Höhe von maximal 210,- € erhalten demnach die Studentinnen, die nicht selbst krankenversichert sind und deren Arbeitsverhältnis zum Beginn der Mutterschutzfrist besteht.**

Das so genannte Entbindungsgeld gibt es seit dem 01.01.2004 nicht mehr.

Informationen zum Mutterschutzgesetz/Mutterschaftsgeld:

**BROSCHÜRE (kostenlos):**

**Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz**

**Hrsg.: Bundesministerium für Familie, senioren, Frauen und Jugend**

**11018 Berlin**

**Bezugsstelle:**

**Tel.: 01 80/5 32 93 29**

**<http://www.bmfsj.de>**

### 3.3 Erziehungsgeld

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Neuregelungen beim Bundeserziehungsgeld, die am 01.01.2004 in Kraft getreten sind.

#### **Wer bekommt Erziehungsgeld?**

- Eltern, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- Eltern, die das Kind überwiegend selbst erziehen und betreuen,
- Eltern, die die Personensorge für das Kind haben und mit ihm in einem Haushalt leben,
- Eltern, die nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit leisten (in Fällen besonderer Härte kann auch eine volle Erwerbstätigkeit zulässig sein, wenn z. B. die/der Antragsteller/in allein erziehend oder verwitwet, die Ehepartnerin/der –partner schwer erkrankt oder schwer behindert ist, wenn die wirtschaftliche Existenz erheblich gefährdet ist),
- studierende Eltern erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.
- Für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die in Deutschland leben, gelten beim Erziehungsgeld die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche. Das trifft auch für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge zu. Andere Ausländerinnen und Ausländer müssen für ihren Anspruch auf Erziehungsgeld eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis haben (Die Aufenthaltsbefugnis oder –bewilligung sind nicht mehr ausreichend).
- Adoptiv- und Stiefeltern haben ebenfalls einen Anspruch,
- Väter ohne Sorgerecht, sofern das Kind im Haushalt des Antragstellers lebt und die Mutter zustimmt.

## **Dauer und Höhe der Zahlungen**

Es besteht die Wahlmöglichkeit, das Erziehungsgeld für maximal 12 Lebensmonate, das so genannte „Budget“, bzw. für maximal 24 Lebensmonate den „Regelbetrag“ zu beantragen. Bei einer Zahlung bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (Budget) beträgt das Erziehungsgeld monatlich höchstens 450 € und bei einer Zahlung bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats (Regelbetrag) höchstens 300 € monatlich. Höchstens können insgesamt gezahlt werden:

Budget: 12 Monate x 450 € = 5.400 €

Regelbetrag: 24 Monate x 300 € = 7.200 €

Einkommensgrenzen vom 1. bis 6. Lebensmonat:

Es steht kein Erziehungsgeld mehr zu, wenn das bereinigte Nettojahreseinkommen bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben sowie bei Partnern in eheähnlicher Lebensgemeinschaft bestimmte Einkommensgrenzen übersteigt. Bei der Beantragung des Erziehungsgeldes für maximal 12 Monate (Budget) darf nicht mehr als 22.086 € verdient werden. Bei der Beantragung des Regelbetrags liegt die Einkommensgrenze bei 30.000 €.

Bei allein Erziehenden liegen die Einkommensgrenzen beim Budget-Verfahren bei 19.086 €, und beim Regelbetrag bei 23.000 €.

Für jedes weitere Kind können diese Beträge um jeweils 3.140 € erhöht werden.

Einkommensgrenzen vom 7. bis 24. Lebensmonat:

Die Einkommensgrenze für Eltern mit einem Kind beträgt ab dem 7. Lebensmonat 16.500 € bei allein Erziehenden liegt sie bei 13.500 €, unabhängig davon, ob Budget oder Regelbetrag gewählt wird.

Für jedes weitere Kind können diese Beträge wiederum um jeweils 3.140 € Euro erhöht werden.  
Werden diese Einkommensgrenzen überschritten, wird das monatliche Erziehungsgeld gemindert.

Maßgeblich für den Anspruch auf Erziehungsgeld ist im 1. bis 12. Lebensmonat des Kindes das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, für das zweite Lebensjahr entsprechend das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes.

Das Erziehungsgeld ist grundsätzlich steuerfrei und wird nicht auf Zahlungen:

- nach BAföG,
- Unterhaltszahlungen,
- Wohngeld,
- Sozialhilfe

angerechnet.

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld wird allerdings auf das Erziehungsgeld angerechnet.

Das Erziehungsgeld muss schriftlich für jeweils ein Lebensjahr bei der Erziehungsgeldstelle beantragt werden. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem 9. Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Für den Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Einkommensnachweise,

- ggf. eine Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld.

Auskünfte sowie Informationsbroschüren und Antragsvordrucke sind bei der zuständigen Erziehungsgeldstelle erhältlich:

**Versorgungsamt der Stadt Bielefeld**

**Erziehungsgeldstelle**

**Stapenhorststr. 62**

**33615 Bielefeld**

**Tel.: 05 21/599-420 (Direktdurchwahl), 05 21/599-0 (Zentrale)**

**Öffnungszeiten:**

**Mo-Mi: 8.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr,**

**Do: 8.00-12.00 Uhr, 13.00-18.00 Uhr,**

**Fr: 8.00-12.00 Uhr.**

**Neuregelungen des Erziehungsgeldgesetzes bei der Elternzeit**

Diese Änderungen sind für Studierende relevant, die ihr Studium durch eigene Erwerbstätigkeit finanzieren:

- Beide Eltern können in Zukunft bis zu drei Jahren gemeinsam Elternzeit nehmen. Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet, d. h. bei einer Übertragung wird dem übertragenden Elternteil die Elternzeit der

Partnerin/des Partners nicht angerechnet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen. Mit Zustimmung der/s Arbeitgebenden ist eine Aufteilung in weitere Abschnitte möglich.

- Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit wurde von 19 auf 30 Wochenstunden erhöht. Bei der gemeinsamen Elternzeit können beide Eltern also zusammen 60 Stunden pro Woche arbeiten.
- Mit Zustimmung der/des Arbeitgebenden kann ein Jahr der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden, z. B. während des ersten Schuljahres. Neu ist, dass die Übertragung nicht in Anspruch genommener Elternzeit auch bei kurzen Geburtenfolgen bei jedem der Kinder möglich ist.
- Elternzeit können jetzt auch Vollzeit-Pflegeeltern nehmen. Die Regeln für Adoptiveltern gelten entsprechend.

**BROSCHÜRE (kostenlos):**

Weitere Informationen zu den Themen Erziehungsgeld/Elternzeit enthält die Broschüre:

**Erziehungsgeld/Elternzeit**

**Hrsg.: Bundesministerium für Familie, senioren, Frauen und Jugend**

**11018 Berlin**

**Bezugsstelle:**

**Tel.: 01 80/5 32 93 29**

**<http://www.bmfsj.de>**

### 3.4 Kindergeld und Kinderzuschlag

Anspruch auf Kindergeld haben die Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ausländischen Studierenden wird Kindergeld nur dann gewährt, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder –berechtigung nachweisen können (beim Vorliegen einer Aufenthaltsbewilligung oder –befugnis ist leider kein Kindergeldanspruch gegeben). Es werden nicht nur die leiblichen Kinder berücksichtigt, sondern auch adoptierte Kinder, Pflege-, Stief- und Enkelkinder, sofern sie ständig im Haushalt der Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern leben.

Kindergeld wird bis zum Ende des 18. Lebensjahres einkommensunabhängig gezahlt, für Kinder, die bereits volljährig sind, wird Kindergeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden, wozu auch ein Studium zählt (jedoch nicht in der Zeit, in der das Studium wegen Schwangerschaft und Kindererziehung unterbrochen wurde). Diese Leistungen sind allerdings einkommensabhängig, die Einkünfte/Bezüge des studierenden Kindes werden also angerechnet. Die Einkommensgrenze für Einkünfte und Bezüge liegt bei 7.188 € im Kalenderjahr. Zu den Bezügen gehören alle Einnahmen, die nicht zu versteuern sind wie u. a. Mutterschaftsgeld, Sozialleistungen, BAföG, vom Arbeitgebenden pauschal versteuerter Arbeitslohn. Nicht zu den Bezügen zählen Unterhaltsleistungen der Eltern und Erziehungsgeld sowie Mutterschaftsgeld, wenn es auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde.

Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt und beträgt für das 1., 2., und 3. Kind 154 €, für jedes weitere Kind 179 €. Beantragt wird das Kindergeld bei den Familienkassen der zuständigen Arbeitsämter. Erforderlich hierfür sind der ausgefüllte Kindergeldantrag und die Geburtsbescheinigung. Ausländische Antragstellerinnen und –steller benötigen auch ihren Pass.

Ab dem 1. Januar 2005 haben gering verdienende Eltern Anspruch auf eine neue gezielte familienpolitische Leistung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend rät gering verdienenden Eltern einen Antrag auf den Kinderzuschlag bei der Familienkasse der örtlichen Agentur für Arbeit zu stellen. Die Familienkasse prüft dann, ob ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags besteht. Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die ab Januar 2005 für minderjährige Kinder in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen für längstens 36 Monate gezahlt wird. Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt höchstens 140 €/Monat pro minderjährigem Kind. Eltern können Kinderzuschlag beantragen, die zwar ab Januar 2005 über ausreichend Einkommen verfügen, um ihren eigenen Lebensunterhalt damit zu decken, aber nicht denjenigen ihrer minderjährigen Kinder. Zusätzlich zu Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

**Kindergeldkasse Detmold**  
**Wittekindstr. 2**  
**32758 Detmold**  
**Tel.: 01 80/154 633 7**

### **3.5 Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II**

Seit dem 1. Januar 2005 ist die bisherige Form der Sozialhilfe ausgelaufen, entsprechende Regelungen fallen nun unter das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld.

#### Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Für Studierende besteht die Möglichkeit, sich auf Grund von Erkrankung, Schwangerschaft und Kindererziehung beurlauben zu lassen. Während dieser Zeit haben sie auch Anspruch auf Arbeitslosengeld II. (Studierende dürfen im Urlaubssemester allerdings keine Prüfungen ablegen, mit Ausnahme von Prüfungen, die bereits vor der Beurlaubung angemeldet waren und die sie auf Grund von Nichtbestehen oder krankheitsbedingtem Rücktritt wiederholen müssen.) Die Kinder von Studierenden haben Anspruch auf Sozialgeld.

Das neue Arbeitslosengeld II beträgt monatlich:

- für den Haushaltsvorstand 345 €.
- Angehörige erhalten 311 €,
- für Kinder bis zum 14. Lebensjahr 207 €,
- für Kinder vom 15. bis zum 18. Lebensjahr 276 €.

Allein Erziehende und schwangere Studentinnen erhalten einen Mehrbedarfszuschlag ab der 12. Schwangerschaftswoche, wenn sie auch sonst einen Anspruch auf laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz haben.

Zu den Regelsätzen werden die Kosten der Unterkunft in einer bestimmten Höhe übernommen.

Auf das Arbeitslosengeld werden folgende Einkünfte angerechnet:

- Kindergeld
- Unterhalt
- Erwerbseinkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Das Vermögen wird dabei in vollem Maß einbezogen, d. h. es muss verwertet werden, bevor Arbeitslosengeld II gezahlt werden kann. Vom Vermögen sind folgende Beträge abzusetzen:

- Freibeträge: 200 € pro Lebensjahr (mindestens 4100 €), Kinder ebenfalls 4100 €
- Altersvorsorge: 200 € pro Lebensjahr  
Vermögen der so genannten Riester-Rente.

Es besteht auch die Möglichkeit, einmalige Beihilfen zu erhalten:

- für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- für die Erstausrüstung der Kleidung auch bei Schwangerschaft und Geburt,
- für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Wie die ehemalige Sozialhilfe werden auch das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Zeitpunkt gewährt, wenn dem Sozialamt die Notlage bekannt wird.

Anträge sind zu richten an das örtliche Sozialamt.

Adresse:

**Sozialamt Paderborn**

**Am Abdinghof 11**

**33098 Paderborn**

**Tel.: 0 52 51/88-0**

**E-Mail: [sozialamt@paderborn.de](mailto:sozialamt@paderborn.de)**

**BROSCHÜRE (kostenlos):**

Weitere Informationen für Studierende enthält die Broschüre:

**Studieren mit Kind. Staatliche und weitere Hilfen für Studentinnen und Studenten mit Kind.**

**Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**11018 Berlin**

**Bezugsstelle:**

**Tel.: 01 80/5 32 93 29**

**<http://www.bmfsfj.de>**

Weitere Informationen und Downloadmöglichkeiten zur Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II unter

**<http://www.bmgs.bund.de>**

### 3.6 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Jedes minderjährige Kind und jedes sich in einer allgemeinen Schulausbildung befindende Kind (18 - 20jährige Kinder) – ob ehelich geboren oder nicht – hat einen Rechtsanspruch auf Unterhalt. Um den Anspruch bei nicht verheirateten Eltern geltend machen zu können, ist die Feststellung der Vaterschaft erforderlich.

Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch ist, dass das Kind auch im Haushalt des betreuenden Elternteils lebt. Dabei ist unerheblich, ob es sich dabei um den eigenen Haushalt des betreuenden Elternteils handelt (z. B. bleibt der Anspruch auf Unterhalt auch bestehen, wenn die Ein-Elternteil-Familie im Haushalt der Großeltern lebt).

Der Elternteil, der sich nicht in der Hauptverantwortung oder gar nicht um die Betreuung des Kindes kümmert, steht in der so genannten Barunterhaltspflicht, d. h. er ist verpflichtet von der Geburt des Kindes an Unterhaltszahlungen zu leisten, dabei bemisst sich die Höhe des Unterhalts am Einkommen des Unterhaltspflichtigen.

Die nachstehende Unterhaltstabelle ist nicht schematisch anzuwenden, sie bietet lediglich einen Anhaltspunkt für die Bemessung von Unterhaltsansprüchen.

Düsseldorfer Tabelle zur Berechnung des Kindesunterhaltes, Stand 01.07.2005:

Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen in €		Unterhaltsrichtsätze in €/Monat (Richtwerte)			
		Altersstufen der Kinder in Jahren:			
		0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	Ab 18 Jahre
a)	bis 1.000	188	228	269	
b)	1.000-1.150	196	238	280	
1.	1.150-1.300	204	247	291	335
2.	1.300-1.500	219	265	312	359
3.	1.500-1.700	233	282	332	382
4.	1.700-1.900	247	299	353	406
5.	1.900-2.100	262	317	373	429
6.	2.100-2.300	276	334	393	453
7.	2.300-2.500	290	351	414	476
8.	2.500-2.800	306	371	437	503
9.	2.800-3.200	327	396	466	536
10.	3.200-3.600	347	420	495	570
11.	3.600-4.000	368	445	524	603
12.	4.000-4.400	388	470	553	637
13.	4.400-4.800	408	494	582	670
über 4.800		je nach Umständen			

Verfügt der unterhaltspflichtige Elternteil lediglich über geringe Einkünfte, so ist er nur bis zur Grenze des so genannten Selbstbehalts zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Hierbei handelt es sich um den Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen für die Deckung seines eigenen Lebensunterhalts bleiben soll. Der Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 770 €, beim Erwerbstätigen monatlich 890 €. Ist dann der unterhaltspflichtige Elternteil auf Grund seiner geringen Einkünfte nicht in der Lage, den Unterhalt für sein Kind zu zahlen, so kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsvorschuss für Kinder bis zum 12. Lebensjahr beantragt werden.

Dieser Vorschuss kann auch dann beantragt werden, wenn

- der barunterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist,
- sein Aufenthalt nicht bekannt ist,
- nicht im Bundesgebiet lebt,
- die Mutter den Vater nicht kennt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich wie der Unterhalt nach den für die betreffende Altersstufe festgelegten Regelbeträgen. Nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergeben sich ab 01.07.2003 folgende Unterhaltsvorschussbeträge (für die alten Bundesländer):

- für Kinder bis unter 6 Jahren 122 € monatlich,
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 164 € monatlich.

Waisenbezüge oder eventuelle Unterhaltszahlungen werden ebenfalls auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, das Erziehungsgeld und Einkommen des allein erziehenden Elternteils bleiben jedoch anrechnungsfrei. Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr allein erziehender Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder –berechtigung besitzt. Eine Aufenthaltsbefugnis oder –bewilligung (zu Studienzwecken) ist nicht ausreichend.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss schriftlich in der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle – dem zuständigen Jugendamt – schriftlich eingereicht werden. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt sind bei der Stadt- und Kreisverwaltung erhältlich.

**BROSCHÜRE (kostenlos):**

Weitere Informationen enthält die Broschüre:

**Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für allein Erziehende**

**Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**11018 Berlin**

**Bezugsstelle:**

**Tel.: 01 80/5 32 93 29**

**<http://www.bmfsfj.de>**

Hilfe bei den Anträgen und beim Einlegen von Widerspruch:

**Verband allein erziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.**

**Beethovenallee 7**

**53173 Bonn**

**Tel.: 02 28/35 29 95, Beratungshotline „allein erziehend“: 01 90/89 89 29 (Mo-Fr von 9-14 Uhr)**

**Fax: 02 28/35 83 50**

**E-Mail: [vamv-bundesverband@t-online.de](mailto:vamv-bundesverband@t-online.de)**

**<http://www.vamv.de>**

### **3.7 Wohngeld**

Studierende haben nur im Ausnahmefall einen Anspruch auf Wohngeld. Ein Ausnahmefall kann z. B. dann vorliegen, wenn ein oder mehrere Kinder im Haushalt leben. Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Höhe des Familieneinkommens (hierzu zählt z. B. auch BAföG), der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie der Miethöhe. Zur Antragstellung werden alle Einkommensnachweise benötigt, z. B. BAföG-Bescheid, Belege über Kindergeld, Unterhaltsleistungen, Einkünfte, Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerjahresausgleich aus dem Vorjahr, besondere Belastungen, eine Studienbescheinigung sowie ein Beleg über die Miethöhe. In der Regel wird das Wohngeld

auf Antragstellung hin für 12 Monate bewilligt und nicht rückwirkend gewährt. Der Antrag ist an die für den entsprechenden Wohnsitz zugeteilte Wohngeldstelle zu richten. Bei einem Wohnsitz in Paderborn ist die Zentrale der Stadtverwaltung zuständig:

**Stadtverwaltung Paderborn**

**Telefonzentrale 0 52 51/88-0**

### **3.8 Gebührenermäßigungen**

#### 3.8.1 Der Familienpass

Familien ab drei Kindern sowie allein Erziehende mit einem oder mehreren Kindern können sich den so genannten Familienpass ausstellen lassen. Er ermöglicht z. B. Vergünstigungen:

- in Schwimmbädern der Stadt Paderborn (Alisobad, Kiliansbad, Residenzbad, Waldbad, Rolandsbad, Schwimmoper),
- bei kulturellen Veranstaltungen (z. B. Paderhalle, Volkshochschule etc.).
- Einige Sportvereine gewähren darüber hinaus Ermäßigungen für Familien ohne Berücksichtigung der Kinderzahl.

Auch manche andere Städte erkennen den Familienpass der Stadt Paderborn an. Über die dort gewährten Gebührenermäßigungen geben die jeweiligen Kommunalverwaltungen Auskunft. Der Familienpass wird immer für ein Jahr unter Vorlage von Personalausweis, Reisepass, Familienstammbuch ausgestellt und kann bei der folgenden

Stelle beantragt werden:

**Stadt Paderborn**

**Einwohneramt**

**Am Abdinghof 11**

**33098 Paderborn**

**Tel.: 0 52 51/88-15 41**

### 3.8.2 Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren, Ermäßigung bei Telefongebühren

Es ist möglich, sich als Studierende/r bei niedrigem Einkommen von den Fernseh- und Rundfunkgebühren befreien zu lassen. Die Anträge werden seit dem 1. April 2005 direkt von der Gebühreneinzugzentrale (GEZ) (nicht mehr vom zuständigen Sozialamt) bearbeitet. Mit der neuen Zuständigkeit wurden aber auch die Befreiungskriterien, insbesondere für Studierende, verschärft. Nur BAföG-Empfänger/innen, die nicht bei den Eltern leben, werden in den neuen Kriterien genannt. Diese müssen mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie ihres aktuellen BAföG-Bescheids mitschicken oder den Original-BAföG-Bescheid dem Sozialamt vorlegen, den man aber wieder mitnehmen kann, da die GEZ der Bestätigung dieser Behörde vertraut. Alle anderen Studierende sind nach den neuen Regelungen pauschal nicht bedürftig. Nur in einem „besonderen Härtefall“ können sie eine Befreiung erhalten. Laut GEZ ist geringes Einkommen noch kein „besonderer Härtefall“, es müssten schon noch weitere besondere Härten hinzukommen.

Trotzdem können Studierenden, denen nur wenig Geld zur Verfügung steht und die Fernseher und/oder Radio anmelden möchten, zur Beantragung einer Befreiung geraten werden.

Adresse:

**Gebühreneinzugszentrale**  
**50656 Köln**

Das entsprechende Formular findet sich auf den Seiten der Gebühreneinzugszentrale unter:  
**[www.gez.de/pdfs/gez7410.pdf](http://www.gez.de/pdfs/gez7410.pdf)**

Ebenso besteht die Möglichkeit, bei der Deutschen Telekom eine Ermäßigung für die Telefongebühren zu erhalten. Von den normalen Gesprächskosten innerhalb des Festnetzes werden dann 7,50 € pro Monat abgezogen. Zum Nachweis ist lediglich die GEZ-Befreiung erforderlich. Beantragt werden kann diese Ermäßigung bei der Niederlassung der Telekom in Paderborn.

**T-Punkt**  
**Königsplatz 4**  
**33098 Paderborn**  
**Tel.: 0 52 51/2 74 74**

**Öffnungszeiten:**  
**Mo-Mi: 9.30-19.00 Uhr,**  
**Do-Fr: 9.30-20.00 Uhr,**  
**Sa: 9.30-16.00 Uhr.**

Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet auch das AStA-Sozialbüro:

**Sozial- und BAföG-Beratung des AStAs der Universität Paderborn**

**ME U.207**

**Warburger Str. 100**

**33098 Paderborn**

**Tel.: 0 52 51/60-31 76**

**E-Mail: sozialbuero@asta.upb.de**

**3.9 Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**

Diese Bundesstiftung unterstützt bedürftige Schwangere und allein Erziehende mit in der Regel einmaligen Leistungen wie z. B. Schwangerschaftsbekleidung, Erstlingsausstattung, Kindermöbel, Haushaltsgegenständen etc. Diese Zuschüsse sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen, einschließlich der Sozialhilfe, nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig eintreffen. Ein Rechtsanspruch auf die Stiftungsmittel besteht nicht. Die Höhe der finanziellen Hilfe ist:

- einkommensabhängig,
- abhängig von der Vergabep Praxis der mit der Verwaltung und Vergabe der Stiftungsmittel betrauten Trägerinnen und Träger,
- abhängig von der Schwangerschaftswoche.

## 4. Organisation des Studiums

### 4.1 Urlaubssemester



Studentinnen können für eine Schwangerschaft und für die Pflege bzw. Erziehung eines Kindes je ein Urlaubssemester beantragen. Wird für die Zeit der Schwangerschaft kein Urlaubssemester beantragt, kann dieses auch während der nachfolgenden Studienzeit genommen werden, also in diesem Fall können sich Studierende mit Kindern dann auch zwei Semester für die Pflege und Erziehung „beurlauben“ lassen. Nur in besonderen Ausnahmefällen wird auch ein drittes Urlaubssemester gewährt.

Die Anträge für die Beurlaubung sind im Studierendensekretariat erhältlich. Innerhalb der Rückmeldefristen sind die Anträge statt der Rückmeldung auszufüllen. Das Urlaubssemester kann allerdings auch während des Semesters beantragt werden, wenn dafür ein ärztliches Attest vorliegt. Jedes Semester zur Beurlaubung muss neu beantragt werden.

Das BAföG-Amt sollte über eine Beurlaubung umgehend informiert werden, da es während dieser Zeit keine BAföG-Zahlungen gibt und bereits erfolgte Zahlungen zurückerstattet werden müssen. Studierende Eltern, die sich zur Betreuung eines Kleinkindes beurlauben lassen, haben unter entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf laufende Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II (siehe Kapitel 3.5.2). Studienleistungen dürfen während des Urlaubssemesters nicht erbracht werden.

In jedem Fall ist es wichtig, eine individuelle Beratung durch das Studierendensekretariat in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner/innen der jeweiligen Sekretariate siehe unter 4.4, Rubrik Studienkonten. So kann geprüft werden, ob ein Urlaubssemester in der jeweiligen Situation tatsächlich von Vorteil ist.

## **4.2 Krankenversicherung**

Eine schwangere Studentin hat Anspruch auf die so genannte Mutterschaftshilfe, wenn sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse ist oder in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert ist. Die Mutterschaftshilfe umfasst alle medizinischen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt entstehen (z. B. regelmäßige ärztliche Betreuung, Vor- und Nachsorge, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel, stationäre Entbindung, ambulante Entbindung).

Falls die Studentin bei ihren Eltern mitversichert ist (diese Möglichkeit besteht bis zum 25. Lebensjahr), ist auch ihr eigenes Kind unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert. Die studentische Versicherung gilt als Familienversicherung für das Kind. Ab dem 26. Lebensjahr endet normalerweise die Familienversicherung: Als Studierende beträgt der Versicherungsbeitrag der Krankenkasse 46,60 € plus 7,92 € für die Pflegeversicherung. Studentinnen, die das 30. Lebensjahr erreicht und/oder das 14. Semester überschritten haben, können aus der studentischen Pflichtversicherung herausfallen. Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes können aber eine Verlängerung der Versicherungspflicht bis zu sechs Semestern nach sich ziehen. In der Regel müssen sich Studentinnen aber freiwillig weiter versichern; das Kind ist dann mitversichert. Dann ist es möglich, für ein Übergangsemester für einen Betrag von 94,19 € (80,50 €: Krankenversicherungsbeitrag plus 13,69 €: Pflegever-

sicherungsbeitrag) versichert zu bleiben. Danach erfolgt eine einkommensbemessene Beitragseinstufung.

### **4.3 Prüfungen**

Gemäß § 94 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes müssen die Prüfungsverfahren die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Entsprechend dieser Vorschrift enthalten die Prüfungsordnungen zu diesen Themen Regelungen, die zumeist am Ende der Vorschrift über Versäumnis, Rücktritt etc. inhaltlich wie folgt untergebracht sind:

„Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist der entsprechenden Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungszeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin, dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben, nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.“

Sollte eine Studierende außerhalb der oben genannten Fristen unvorhergesehener Weise an einer Prüfung nicht teilnehmen können, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In diesem Fall wird die nicht durchgeführte Prüfung nicht auf die Prüfungsversuche angerechnet.

Insgesamt sind die oben genannten Verordnungen nicht sehr aussagekräftig und treffen nur auf Einzelfälle zu. Bisher gibt es allerdings keine klaren und konkreten Prüfungsregelungen für studierende Eltern. Daher ist Studierenden mit Kindern zu empfehlen, sich bei Problemen und Fragen direkt mit dem entsprechenden Prüfungsamt oder mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität in Verbindung zu setzen.

#### **4.4 Studienkonten**

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 28. Januar 2003 das Studienkonten- und Finanzierungsgesetz verabschiedet. Danach müssen die Hochschulen des Landes ab dem Sommersemester 2004 Studiengebühren für folgende Studierende erheben: Dieses betrifft zum einen die Studierenden, die ihr Studium nicht innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen haben, zum anderen Studierende, die bereits einen Hochschulabschluss erreicht haben und ein Zweitstudium aufnehmen. Nur die Studierenden, denen ein Studienkonto eingerichtet wird, erhalten ein Startguthaben von 200 Semesterwochenstunden (SWS), von diesem werden Semesterweise Abbuchungen vorgenommen. Die Regelabbuchung wird wie folgt berechnet: 200 SWS: (1,5 x Regelstudienzeit).

Studierende mit Kindern können auf Antrag Bonusguthaben „für die Pflege und Erziehung eines Kindes“ in der Höhe von maximal vier Semestern pro minderjähriges Kind bekommen. Hierbei werden keine vollen Regelabbuchungen vom Studienkonto vorgenommen. Das Studienkonten-Modell sieht vor, dass ein Bonusguthaben grundsätzlich nur

Semester für Semester gewährt werden kann. Studierende, die sich im Erststudium befinden und Kinder erziehen, sollten darauf achten, dass sie die ihnen zustehenden Bonussemester nicht für die Vergangenheit sondern für die kommenden Semester beantragen. Sie müssen so keine Gebühren zahlen! Auch Studierende, die bereits gezahlt haben, können einen derartigen Antrag noch stellen!

Bei den Kindern muss es sich um die eigenen leiblichen Kinder, Pflegekinder oder Kinder der Ehepartnerin bzw. des -partners handeln, die in den eigenen Haushalt aufgenommen wurden.

Erziehen beide Elternteile während ihres Studiums das Kind, kann die Bonusguthabenregelung nur einmal für das entsprechende Semester, für das das Bonusguthaben beantragt wird, in Anspruch genommen werden. Die maximalen vier Bonusguthaben können aufgeteilt werden, so dass jeweils ein Elternteil je zwei Bonusguthaben für unterschiedliche Semester beantragt. Sollte der Fall auftreten, dass beide Elternteile ein Bonusguthaben für das gleiche Semester beantragen, wird die Hochschule nachfragen, wer von den beiden Elternteilen das Bonusguthaben erhalten soll. Wenn die Eltern sich hier nicht einigen können, wird das Guthaben demjenigen Elternteil gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Zudem sieht das Studienkonten-Modell auch vor, dass Studierenden ein Bonusguthaben für ein Semester nicht immer in voller Höhe gewährt werden muss. Vielmehr ist so, dass die Bonusguthaben für die Pflege oder Erziehung eines Kindes, in der Höhe bis zu einer Regelabbuchung zugebilligt werden. Es kann also sein, dass der bzw. dem Antragstellenden kein volles Bonusguthaben, sondern beispielsweise nur ein hälftiges Guthaben gewährt wird.

Das Beantragen von Bonusguthaben ist immer spätestens bis zum Ende des Semesters für das das Bonusguthaben beantragt wird unter Anführung von glaubhaften Gründen möglich. Die Hochschule kann dabei die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Das Studienkonten-Modell hat außerdem eine so genannte Härtefallregelung eingerichtet: liegt auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte vor, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das wäre z. B. bei einer unverschuldeten, wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen der Fall, darunter fällt auch die Erziehung eines Kindes bis zu 6 Jahren. Hierzu müssen grundsätzlich alle Einkünfte bzw. ein eventuell vorhandenes Vermögen angegriffen werden. Die Härtefallregelung kann greifen, wenn für den Lebensunterhalt weniger als 693,33 € zur Verfügung stehen.

Ein Merkblatt zum Thema Studiengebühren und Studienkonten für studierende Eltern hat auch die Ruhr-Universität Bochum herausgebracht:

**<http://www.ruhr-uni-bochum.de/frauenbuero/pdf/SmKZusatz.pdf>**

Beratung und Informationen:

**Studierendensekretariat**

**Frau Lilli Brauer-Lender**

**B 0.310**

**Telefon: 0 52 51/60-25 03**

Anträge sind zu richten an das für den Studiengang zuständige Studierendensekretariat:

Diplom-Pädagogik	Lilli Brauer-Lender, B 0.310, Tel.: 60-25 03 Mo. - Fr. 10.00 - 11.00 Uhr
Applied Mechatronics (Master), Berufsbildung (Elektrotechnik, Maschinenbau), Ergänzungsstudiengang (Elektrotechnik, Maschinenbau), Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Maschinenbau	Norma Dembeck, B 0.312, Tel.: 60-25 47 Mo. - Fr. 10.30 - 11.30 Uhr; Di., Do., 13.00 - 14.00 Uhr
Chemie, Informatik, Physik	Barbara Dutschke, B 0.312, Tel.: 60-25 04 Mo. - Fr. 10.30 - 11.30; Di., Do. 13.00 - 14.00 Uhr
International Buisness Studies Wirtschaftswissenschaften	Hans-Jürgen Fischer, B 0.312, Tel.: 60-25 04 Mo. - Fr. 10.30 - 11.30; Di., Do. 13.00 - 14.00 Uhr
Medienwissenschaften Diplom	Kristina Root, Service Center, Tel.: 60-52 97 Mo. - Fr. 9.00 - 14.00 Uhr
Lehramt an Grund-, Haupt- u. Realschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule), Lehramt Sek. II, Wirtschaftsingenieurwesen	Rita Segin, B 0.317, Tel.: 60-40 14 Mo. - Fr. 10.30 - 11.30; Di., Do. 13.00 - 14.00 Uhr
Kulturwissenschaften (Bachelor) Mathematische Studiengänge	Silke Tuschen, Service Center, Tel.: 31 94 Mo. - Fr. 9.00 - 14.00 Uhr
Lehramt an Grund-, Haupt-, u. Realschulen, Studienschwerpunkt Grundschule, Lehramt Primarstufe Populäre Musik und Medien	Susanne Schwalk, Service Center, Tel.: 60-40 13 Mo. - Fr. 9.00 - 14.00 Uhr

Europäische Studien, Geschichte (Bachelor), Magisterstudiengänge, Wirtschaftsinformatik	Ilona Wiegers, B 0.317, Tel.: 60-40 15 Öffnungszeiten: Di.- Fr. 10.30 - 11.30 Uhr; Di., Do. 13.00 - 14.00 Uhr
Lehramt an Gymnasien, Gesamtschulen, Berufskollegs Lehramt für Sek. II, Diplom-Sportwissenschaften, Masterstudiengang Komparatistik, Linguistik	Barbara Hoffmeister, B 0.307, Tel.: 60-25 02 Öffnungszeiten: Di., Mi. 13.00 - 14.00 Uhr; Do. 13.00 - 15.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten der Sekretariate können Informationen auch im Service-Center, Raum B 0.140, Tel.: 60-52 96 der Universität eingeholt werden.

Weitere Informationen zu den Studienkonten außerdem bei:

**Call NRW – das Bürger- und Service Center der Landesregierung**

**Tel.: 01 80/3 100 110 (0,09 €/Min.)**

**E-Mail: [info@callnrw.de](mailto:info@callnrw.de)**

**<http://www.wissenschaft.de>**

## **5. Wohnen**

### **5.1 Wohngeld**

siehe unter 3.7

## **5.2 Wohnberechtigungsschein**

Studierende haben auf Grund ihres meist sehr geringen Einkommens auch Anspruch auf einen so genannten Wohnberechtigungsschein (WBS). Mit dem WBS besteht die Möglichkeit, eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung zu beziehen.

Familien bzw. allein Erziehende, die keine Wohnung haben oder in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen leben, können sich einen Wohnberechtigungsschein mit Dringlichkeit ausstellen lassen. Als räumlich unzureichend werden die Wohnverhältnisse beschrieben, wo nicht jeder Person ein Wohnraum zur Verfügung steht. Der Wohnberechtigungsschein ist in der Regel an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Der Antrag ist an das Wohnungsamt des Bezirkes, Abteilung Bauwesen zu richten:

**Stadt Paderborn**

**Wohnungsaufsicht**

**Am Abdinghof 11**

**33098 Paderborn**

**Tel.: 0 52 51/88-1327, -1342**

**E-Mail: [wohnungswesen@paderborn.de](mailto:wohnungswesen@paderborn.de)**

### **5.3 Wohnheime des Studentenwerks Paderborn**

Generell besteht auch für Studierende mit Kindern die Möglichkeit, Zimmer in den Wohnheimen des Studentenwerks anzumieten. Die Wohnheime liegen etwa 5 Gehminuten von der Universität entfernt. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt grundsätzlich über die nach Wohnformen getrennt geführten Wartelisten, Studierende mit Kindern erhalten allerdings auf Grund ihrer besonderen Situation eine Bevorzugung bei der Vergabe. In Frage kommen für Studierende mit Kindern die Doppelappartements im Peter-Hille-Weg 11 und 13: 27-36 qm, mit Balkon, Dusche/WC, Einbauküche (271,13 – 346,13 €) sowie das Anmieten von Zimmern im Vogeliusweg: Zimmer je 15 qm, Küche, Bad/WC, Abstellraum, Flur/Garderobe (Kosten pro Zimmer: 178,95 €).

Anträge und weitere Informationen können montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 13.30 bis 15.30 Uhr bei der Wohnheimverwaltung eingeholt werden.

#### **Studentenwerk Paderborn**

##### **Wohnheimverwaltung**

**Herr Rummeny, Frau Müller**

**Warburger Str. 100**

**33098 Paderborn**

**Tel.: 0 52 51/60-31 17, -31 16**

**E-Mail: rummeny@stwpb.de, mueller@stwpb.de**

## **5.4 Weitere Wohnungsangebote**

Wohnungsangebote aus dem Gesamtraum Paderborn werden im Eingangsbereich des Studentenwerks, beim AStA sowie an den Plakatwänden im Mensafoyer ausgehängen.

Des Weiteren bietet die lokale Presse wie z. B. die „Neue Westfälische“ (Tel.: 0 52 51/29 99-0) und das „Westfälische Volksblatt“ (0 52 51/89 60) in ihren Wochenendausgaben Wohnungsangebote unter anderem auch im Raum Paderborn.

Bei Fragen bezüglich des Mietvertrags etc. besteht die Möglichkeit, die kostenlose Rechtsberatung des AStAs aufzusuchen:

### **AStA-Rechtsberatung**

**Frau Erdmann-Karus, Frau Herendes**

**Raum MEU.204**

**Tel.: 0 52 51/28 02 23, 65 55 6**

### **Öffnungszeiten:**

**Di, Mi: 13.15-14.15,**

**Do: 14.00-15.30 Uhr**

**(in der vorlesungsfreien Zeit bitte die Aushänge an der Tür beachten)**

## **6. Kinderbetreuung**

### **6.1 Kinderbetreuung an der Universität Paderborn**

#### **6.1.1 Kindertagesstätte MS-Kunigunde**

Seit dem 10.01.1994 bietet die Kindertagesstätte des Studentenwerks Paderborn, **M(otor)S(chiff)-K(inder)UNI(versität)gunde**, 40 Plätze für Kinder von Studierenden und 20 Plätze für Kinder von berufstätigen Eltern aus dem Umfeld (die „Umfeld-Plätze“ können auch von Hochschulangehörigen wie promovierenden Eltern und wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Kindern genutzt werden). Die vier altersgemischten Gruppen für Kinder zwischen vier Monaten und sechs Jahren sind montags bis donnerstags von 7:15 – 16:30 Uhr und freitags von 7:15 – 16:15 Uhr geöffnet.

Die Bringzeiten liegen zwischen 7:15 und 9:00 Uhr, die Abholzeiten zwischen 14:15 und 16:30 Uhr, freitags 16:15 Uhr.

In einem freundlichen, familienergänzenden Umfeld haben die Kinder in der Seestern -, Seepferdchen -, Regenbogenfisch –und in der Delphingruppe die Möglichkeit, sich spielerisch unter der Anleitung von jeweils 3 ausgebildeten Erzieherinnen zu entwickeln.

Die Einrichtung liegt stadtnah sowie in direkter Nähe zur Hochschule inmitten der studentischen Wohnanlage Vogeliusweg, mit guter Busanbindung.

Die Kinder werden ab dem 1. Lebensjahr von einer Köchin mit einem kindgerechten Mittagessen und einem Nachmittagsimbiss versorgt. Hierfür wird monatlich eine Verpflegungspauschale von 35,79 € für studierende Eltern und 40,90 € für Eltern aus dem Umfeld erhoben. Eltern von Säuglingen bringen das Essen selbst mit. Der gesetzliche Elternbeitrag wird von der Kommune eingezogen.

**Die Warteliste der Kindertagesstätte ist leider sehr lang. Daher ist es auf jeden Fall ratsam, sich möglichst frühzeitig um einen Platz zu bemühen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Anspruch auf einen Kindergartenplatz für Studierende nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besteht.**

Anschrift:

**Studentenwerk Paderborn- KiTa MS Kunigunde  
Vogeliusweg 10  
33100 Paderborn**

Anmeldungs- und Öffnungszeiten:

**Mo bis Do von 14.00 – 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.**

**KiTa-Leiterin: Gabriele Wolters**

**Telefon/Fax: 0 52 51/60-35 01**

**E-Mail: [kita@studentenwerk-pb.de](mailto:kita@studentenwerk-pb.de)**

**Internet: <http://www.stwpb.de/kita/>**



## 6.1.2 Projektbereich „Studieren mit Kind(ern)“

Der Projektbereich „Studieren mit Kind(ern)“ wurde 1995 an der Universität gegründet und setzt sich mit der besonderen Situation von Studentinnen und Studenten mit Kindern auseinander.



Ein spezieller Eltern-Kind-Raum (ME.0.207) steht zur Verfügung, in dem die Kinder spielen, gewickelt, gestillt werden können, außerdem besteht auch die Möglichkeit, dass studierende Eltern den Raum nutzen, um die Betreuung ihrer Kindern untereinander zu organisieren. Es wurde ein Computer angeschafft, der auch zur Internetrecherche genutzt werden kann. Sollte der Raum verschlossen sein, ist der Schlüssel gegen Unterschrift in der Cafeteria erhältlich. Während des Semesters werden unterschiedliche Veranstaltungen angeboten wie z. B. ein Kennenlernnachmittag, Spielkreis, Still-Treff, Lerntreff, Semesterausklang etc... .Aktuelle Programmangebote hängen vor dem Raum am gelben Brett aus. Der Projektbereich dient auch als Anlaufstelle für den gegenseitigen Informationsaustausch.

Alle Studierenden mit Kindern sind jederzeit herzlich eingeladen, diese Einrichtung zu nutzen, am Programm teilzunehmen und das Leben an der Uni aus Sicht der studierenden Eltern selbst mitzugestalten.

Kontakt:

**Raum ME.0.207**

**Tel.: 60-28 39**

**E-Mail: kind@asta.upb.de**

**Ansprechpartnerin:**

**Esther Kerber: 0 52 93-12 86**

### 6.1.3 Ferienfreizeit an der Universität

Wie sich in der Untersuchung zum Kinderbetreuungsbedarf Hochschulangehöriger gezeigt hat<sup>1</sup>, stehen viele Eltern vor dem Problem, insbesondere in den Schulferien eine geeignete Betreuung für ihre Kinder zu organisieren, die einerseits im Interesse des Kindes und andererseits im Hinblick auf ein stressfreies Ausüben der Berufstätigkeit sinnvoll erscheint. Um dieser Problematik entgegen zu wirken wird auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten seit einigen Jahren in den Oster- und/oder Herbstferien eine Kinderfreizeit für Kinder von Mitarbeitenden und Studierenden direkt an ihrem Beschäftigungsort, der Universität, angeboten.

<sup>1</sup> vgl. „Dokumentation einer Untersuchung zum Kinderbetreuungsbedarf an der Universität Paderborn“, Paderborn 2002 (erhältlich im Frauenbüro)

Die Kinderfreizeit richtet sich an sechs- bis vierzehnjährige Kinder, umfasst in der Regel einen zeitlichen Rahmen von ein bis zwei Wochen und bietet unter pädagogisch-fachlicher Anleitung von Lehramtsstudierenden sowie Mitarbeitenden aus der Didaktik der Fächer inhaltlich wechselnde Betreuungsangebote (wie z. B. aus den Bereichen Chemie, Informatik, Kunst, Sport etc.). Im Rahmen des Betreuungsangebots gewinnen auch bereits jüngere Kinder Einblicke in Wissenschaft und Forschung und können mit der Institution Hochschule bekannt gemacht werden. Ziel der Kinderfreizeit ist zudem, das Interesse von Mädchen an naturwissenschaftlich-technischen Inhalten zu fördern und sie dafür zu begeistern.

Information und Anmeldung:

**Frauenbüro**

**E2.106**

**Frau Sabban**

**Tel.: 0 52 51/60-32 96**

**E-Mail: [andrea.sabban@zitmail.upb.de](mailto:andrea.sabban@zitmail.upb.de)**



## 6.2 Kinderbetreuung in Paderborn

Die folgende Liste gibt eine Übersicht der (größtenteils) in Paderborn ansässigen Betreuungsmöglichkeiten mit der entsprechenden Zuordnung der Altersstufen.

<b>Kindertagesstätten für Kinder von 4 Monaten bis 6 Jahren, Übermittagbetreuung</b>		
Elterninitiative Kinderkotten	Horner Hellweg 38	05252/51985
Elterninitiative Klingenderstr. e. V.	Klingenderstr. 16	541033
Elterninitiative Krabbelstube e. V.	Bursfelder Weg 14	64279
Elterninitiative Spielkiste e. V.	Stettiner Str. 10	71607
Kindertagesstätte MS-Kunigunde <sup>1</sup>	Vogeliusweg 10	603501
Paderborner Kindertagesstätte e. V.	Ahornallee 50	31901
Paderborner Kindertagesstätte e. V.	Hans-Humpert-Str. 30	34734

<sup>1</sup> Nähere Informationen zur Kindertagesstätte MS-Kunigunde des Studentenwerks Paderborn siehe Kapitel 6.1.1

<b>Kindergärten mit Tagesstätte für Kinder von 3 bis 6 Jahren, Übermittagbetreuung</b>		
Elterninitiative Kinderhaus Kunterbunt e. V.	Karl-Schoppe-Weg 4	480953
Evang. Johanneskindergarten	Dietrich-Bonhöffer-Str. 7	33000
Evang. Markuskindergarten	Bastfelderweg 30	71299
Initiative Elternselbsthilfekreis e. V	Hopfenweg 13	33354
Kath. Kindergarten Herz-Jesu	Abtsbrede 62	73942
Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Pankratiusstr. 82	740845
Kath. Kindergarten St. Hedwig	Hardehausener Weg 20	61146
Kath. Kindergarten St. Kilian	Im Samtfelde 57 b	72708
Kath. Kindergarten St. Vinzenz	Bonifatiusweg 5	144647
Kindertagesstätte SpielRaum (Integrative Gruppe)	Haterbusch 32	897110
Städt. Kindergarten Fürstenbergstraße	Fürstenbergstraße 14-16	282249
Städt. Kindergarten Greitelerweg	Greitelerweg 72	527315
Städt. Kindergarten Lange Wenne	Lange Wenne 1	57139

Städt. Kindergarten Mistelweg	Mistelweg 20	681766
Städt. Kindergarten Unter dem Regenbogen	Brakeler Str. 2	61134
Städt. Kindergarten Unter den Linden	Lemgoer Str. 8	407540
Städt. Kindergarten Schwalbennest	Kasseler Str. 45	281523
Städt. Kindergarten Wiesengrund	Auenhauser Weg 2	640554
<b>Kindergärten für Kinder von 3 bis 6 Jahren, ohne Übermittagbetreuung</b>		
Evang. Matthäuskindergarten	Rotheweg 65	48341
Kath. Kindergarten St. Bonifatius	Bonifatiusweg 8	4303
Kath. Kindergarten St. Franziskus	Weisdornweg 4	66633
Kath. Kindergarten St. Georg	Neuhäuser Str. 90 b	33122
Kath. Kindergarten St. Heinrich	Arminiustr. 6	55352
Kath. Kindergarten Herz-Jesu	Fürstenbergstr. 17	21776

Kath. Kindergarten St. Laurentius	Klöcknerstr. 55	32686
Kath. Kindergarten Maria zur Höhe	Am Rippinger Weg 3a	62444
Kath. Kindergarten St. Meinholf	Querweg 41	72116
Kath. Kindergarten St. Pankratius	Kleppergasse 9	27544
Städt. Fontanekindergarten	Fontanestr. 2	58330
Städt. Kindergarten Heidehaus	Erwin-Rommel-Str. 13/14	48261
Städt. Kindergarten Wilhelmshöhe	Thunemeiershof 40	687560
<b>Waldorf-Kindergärten für Kinder von 3 bis 6 Jahren, Übermittagbetreuung bis 14.00 Uhr</b>		
Waldorf-Kindergartenkreis Wewer	Triftweg 14	9 22 22
Waldorf-Kindergarten Schloß Hamborn e. V.	Schloß Hamborn 45	389 350

<b>Kindergärten mit Tagesstätte für Kinder von 3 bis 6 Jahren und Hort für Schulkinder bis 10 bzw. 12, 14 Jahren, Übermittag- und Nachmittagbetreuung</b>		
Elterninitiative Luftikus e. V., 3-14 Jahre	Mistelweg 18	680505
Elterninitiative Potz-Blitz (Integrative Gruppe), 3-14 Jahre	Anton-Heinen-Str. 19	300866
Evang. Kindergarten Am Abdinghof, 3-10 Jahre	Am Abdinghof 5	24165
Evang. Kindergarten Himmelszelt, 3-12 Jahren	Willebadessener Weg 3	67888
Kath. Kindergarten St. Liborius, 3-10 Jahre	Gierswall 25	25867
<b>Schulkinderhäuser für Grundschulkindern Übermittag- und / oder Nachmittagsbetreuung</b>		
Martinus-Schulkinderhaus	Am Abdinghof 3	280068
Marienschule Städt. Gem. Grundschule	Mariemünsterweg 3	64961

Karlschule Städt. Gem. Grundschule	Karlstr. 24	25214
Lutherschule Städt. Ev. Grundschule	Am Abdinghof 3	881356
Städt. Hortgruppe JuKiz	Driburgerstr. 195	680480
Städt. Schulkinderhaus Theodorschule	Theodorstr. 1	280012
Stephanusschule Städt. Kath. Grundschule	Arndtstr. 11-13	527153
<b>Ganztagsschulen-Grundschulen<sup>1</sup></b>		
Offene Ganztagsschule Grundschule Kaukenberg	Weißdornweg 10	166960
Offene Ganztagsschule Grundschule Overberg	Löffelmannweg 1	35078

<sup>1</sup> Die Ganztagsschulen sind derzeit bundesweit im Aufbau. Geplant sind weitere Ganztagsschulen in Paderborn bereits ab dem Schuljahr 2005/2006. Ab 2007 wird es auch in Paderborn flächendeckend Ganztagsschulen geben.

Ein Überblick über die Tageseinrichtungen in Paderborn inklusive der zugehörigen Ortsteile kann beim Jugendamt eingeholt oder der Broschüre (kostenlos) „*Allein Erziehend in Paderborn – Tipps und Informationen*“ (siehe Kapitel 2.3) entnommen werden.

Wichtiger Hinweis: Die Internetseiten der Kinderbetreuung OWL <http://www.kinderbetreuung-owl.de> bieten darüber hinaus die Möglichkeit, nach Tageseltern und weiteren Betreuungsangeboten zu suchen. Außerdem werden dort Informationen rund um das Thema Kinderbetreuung veröffentlicht.

### **6.3 Betreuung durch Tagesmütter- bzw. -väter**

Viele studierende Eltern greifen für die Betreuung ihrer Kinder auch auf Tagesmütter bzw. -väter zurück.

Das Jugendamt gibt Adressen von Tagesmüttern heraus, Eltern können daneben auch eigene Wunsch-Tagesmütter/-väter wählen (z. B. Freundin/Freund, Verwandte etc.). Beim Jugendamt kann ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden; die Kostenübernahme ist einkommensabhängig. Bei Paaren wird außerdem berücksichtigt, ob ein Elternteil das Studium bereits begonnen bzw. noch nicht begonnen hat und in welchem Semester er bzw. sie sich befindet. In dem Fall, dass das Studium noch nicht aufgenommen worden ist oder sich ein Elternteil erst in den Anfangssemestern befindet, kann ein Antrag auf Kostenübernahme auch abgelehnt werden. Dieses gilt nicht für allein erziehende Studierende. Im Folgenden werden die einzelnen Ansprechpartner/innen des Jugendamts bzw. des Kreises nach ihrer Wohnortszuständigkeit aufgeführt:

#### **Stadt Paderborn**

**Am Abdinghof 11**

**33102 Paderborn**

**Sozialbezirk I: Sande, Sennelager, Schloss Neuhaus**

**Frau Rustemeyer**

**Tel.: 0 52 51/88 16 64,**

**E-Mail: [r.rustemeyer@paderborn.de](mailto:r.rustemeyer@paderborn.de)**



**Sozialbezirk II: Marienloh, Benhausen, Neuenbeken, Dahl, nordöstliche Kernstadt**

**Frau Michalik**

**Tel. : 0 52 51/88 20 08**

**E-Mail: [michalik@paderborn.de](mailto:michalik@paderborn.de)**

**Sozialbezirk III: Südstadt mit Lieth und Kaukenberg, Innenstadt**

**Frau Meier**

**Tel. : 0 52 51/88 16 69**

**E-Mail: [ma.meier@paderborn.de](mailto:ma.meier@paderborn.de)**

**Sozialbezirk IV: Wewer, Elsen, westliche Kernstadt**

**Frau Thorwesten**

**Tel.: 0 52 51/88 15 77**

**E-Mail: [c.thorwesten@paderborn.de](mailto:c.thorwesten@paderborn.de)**

**Kreis Paderborn: Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Delbrück, Lichtenau, Salzkotten, Altenbeken,**

**Borchen, Hövelhof**

**Aldegrevestr. 10-14**

**33102 Paderborn**

**Frau Düchting**

**Tel.: 0 52 51/30 86 16**

**E-Mail: [fb51@kreis-paderborn.de](mailto:fb51@kreis-paderborn.de)**

## 7. Adressen<sup>1</sup>

A	
Amtsgericht Paderborn Am Bogen 2 33098 Paderborn Tel.: 0 52 51/126-0	Arbeitsamt Paderborn Bahnhofstr. 26 33102 Paderborn Tel.: 0 52 51/120-0
AStA-Rechtsberatung Universität Paderborn Frau Erdmann-Karus, Frau Herendes Raum MEU.204 Warburger Str. 100 33098 Paderborn Tel.: 0 52 51/28 02 23, 6 55 56	AStA-Sozial- und BAföG-Beratung Universität Paderborn MEU.207 Warburger Str. 100 33098 Paderborn Tel.: 0 52 51/60-3176 E-Mail: sozialbuero@asta.upb.de

<sup>1</sup> Die Adressen sind alphabetisch sortiert, nicht jedem Buchstaben werden Adressen zugeordnet.

B	
<p>Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen  Giersmauer 21  33098 Paderborn  Tel.: 0 52 51/26 07 1</p>	<p>Beratungsstelle für Schwangere, Schwangerschafts-  konflikte und Familienplanung  Diakonie Paderborn-Höxter e. V.  Riemekestr. 12  33102 Paderborn  Tel.: 0 52 51/540 18-3</p>
<p>Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte  donum vitae  Regionalverband Paderborn  Bahnhofstr. 19  33102 Paderborn  Tel.: 0 52 51/39 82 750</p>	<p>Bundesversicherungsamt (BVA)  Mutterschutzgeldstelle  Villemomblér Str. 76  53123 Bonn  Tel.: 02 28/619-18 88</p>

F	
<p>Familienpflege            Caritas-Verband Paderborn e. V.            Kilianstr. 28            33098 Paderborn            Tel.: 0 52 51/12 21-45</p>	<p>Frauenbüro            Universität Paderborn            Frau Sabban            E2.106            Warburger Str. 100            Tel.: 0 52 51/60-32 96            E-Mail: <a href="mailto:andrea.sabban@zitmail.upb.de">andrea.sabban@zitmail.upb.de</a></p>
<p>Frauenhaus Paderborn            Tel.: 0 52 51/51 11 oder 51 51</p>	<p>Frühförderstelle für behinderte und von Behinderungen            bedrohte Säuglinge und Kleinkinder            Caritas-Verband Paderborn e. V.            Warburger Str. 99            33098 Paderborn            Tel.: 0 52 51/68 11 01 0</p>

## G

Gesundheitsamt  
Kreis Paderborn  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn  
Tel.: 0 52 51/308-258

Gleichstellungsbeauftragte der Universität Paderborn  
Frau Pilgrim  
E2.103  
Warburger Str. 100  
33098 Paderborn  
Tel.: 0 52 51/ 60 3724  
E-Mail: [pilgrim@zitmail.uni-paderborn.de](mailto:pilgrim@zitmail.uni-paderborn.de)  
<http://groups.upb.de/gleichstellungsbeauftragte/>

## K

Kreis Paderborn - Gesundheitsamt  
Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte  
Riemekestr. 51

33102 Paderborn  
Tel.: 0 52 51/308-251  
Etage I, Zimmer 7/8

M	
Mütterzentrum „Courage“ PB e. V. Kasseler Str. 45 33098 Paderborn Tel.: 0 52 51/28 03 10	
P	
Psychologische Beratung (Zentr. Studienberatung) Warburger Str. 100 33098 Paderborn Dipl. Psych. Dr. Norbert Heinze ME 0.226 Tel.: 05251/ 60 2912 E-Mail: <a href="mailto:norbert.heinze@zitmail.uni-paderborn.de">norbert.heinze@zitmail.uni-paderborn.de</a> Dipl. Päd. Barbara Sawall ME 0.227 Tel.: 05251/ 60 3831 E-Mail: <a href="mailto:barbara.sawall@zitmail.uni-paderborn.de">barbara.sawall@zitmail.uni-paderborn.de</a>	Projektbereich „Studieren mit Kind(ern)“ Universität Paderborn Raum ME.0.207 Warburger Str. 100 33098 Paderborn Tel.: 60-28 39 E-Mail: <a href="mailto:kind@asta.upb.de">kind@asta.upb.de</a>

S	
<p>Schulangelegenheiten Kreis Paderborn            Grunigerstr. 13            33102 Paderborn            Tel.: 0 52 51/308-563</p>	<p>Schulberatung Kreis Paderborn            Riemekestr. 13            33102 Paderborn            Tel.: 0 52 51/308-381</p>
<p>Sozialamt der Stadt Paderborn            Am Abdinghof 11            33098 Paderborn            Tel.: 0 52 51/88-0</p>	<p>Sozialdienst katholischer Frauen            Kilianstr. 28            33098 Paderborn            Tel.: 0 52 51/1 21 96-13</p>
<p>Stadt Paderborn            Einwohneramt            Am Abdinghof 11            33098 Paderborn            Tel.: 0 52 51/88-0 (Telefonzentrale)            Tel.: 0 52 51/88-15 41 (Beantragen d. Familienpasses)</p>	<p>Stadt Paderborn            Gleichstellung von Mann und Frau            Am Abdinghof 11            33098 Paderborn            Tel.: 0 52 51/88-19 50, -1212, -1650            E-Mail: <a href="mailto:gleichstellung@paderborn.de">gleichstellung@paderborn.de</a></p>

<p>Stadt und Kreis Paderborn  Pflegekinderdienst (Beratung bei Fragen zum Thema  Tageseltern)  siehe Seite 76, 77</p>	<p>Stadt Paderborn  Wohnungsaufsicht  Am Abdinghof 11  33098 Paderborn  Tel.: 0 52 51/88-1327, -1342  E-Mail: <a href="mailto:wohnungswesen@paderborn.de">wohnungswesen@paderborn.de</a></p>
<p>Studentenwerk Paderborn  Amt für Ausbildungsförderung  Warburger Str. 100  33098 Paderborn  Fax: 0 52 51/60-38 60  E-Mail (allg. Anfragen):  <a href="mailto:bafoeg@studentenwerk-pb.de">bafoeg@studentenwerk-pb.de</a></p>	<p>Studentenwerk Paderborn - KiTa MS Kunigunde  Vogeliusweg 10  33100 Paderborn  Tel/Fax: 0 52 51 / 60-35 01</p>

<p>Studentenwerk Paderborn  Wohnheimverwaltung  Herr Rummeny, Frau Müller  Warburger Straße 100  33098 Paderborn  Tel.: 0 52 51/60-3117, -3116</p>	<p>St. Johannisstift Paderborn  Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  Reumontstr. 28  33102 Paderborn  Tel.: 0 52 51/401-252  <a href="http://www.stjohannisstift.de/">http://www.stjohannisstift.de/</a></p>
<p>St.-Josefs-Krankenhaus Salzkotten  Dr.-Krismann-Straße 12  33154 Salzkotten  Tel.: 0 52 58/10-0</p>	<p>St. Vinzenz-Krankenhaus  Frauen- und Kinderklinik  Husener Str. 81  33098 Paderborn  Tel.: 0 52 51/86-40  <a href="http://www.vincenz.de">http://www.vincenz.de</a></p>

V

Verband allein erziehender Mütter und Väter

Bundesverband e. V.

Beethovenallee 7

53173 Bonn

Tel.: 02 28/35 29 95

Fax: 02 28/35 83 50

E-Mail: [vamv-bundesverband@t-online.de](mailto:vamv-bundesverband@t-online.de)

Beratungshotline „allein erziehend“: 01 90/89 89 29

Versorgungsamt der Stadt Bielefeld

Erziehungsgeldstelle

Stapenhorststr. 62

33615 Bielefeld

Tel.: 05 21/599-420

### **Internetadressen (Auswahl):**

<http://www.babysitternet.de> (Austauschforen, Informationen für Eltern, Babysittervermittlung gegen Gebühr)

<http://www.bafoeg.bmbf.de> (BAföG-Rechner)

<http://www.bmbf.de> (Bundesministerium für Bildung und Forschung)

<http://www.bmfsfj.de> (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

<http://fast-4ward.de> (Themen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie)

<http://www.geburtshaus.de/geburtshaussuche.html>

<http://www.hebamme-paderborn.de>

<http://groups.uni-paderborn.de/gleichstellungsbeauftragte/>

<http://www.kinderbetreuung-hochschulen.nrw.de>

<http://www.kinderbetreuung-owl.de> (Kinderbetreuungsdatenbank für Ostwestfalen-Lippe)

<http://www.kinderzuschlag.de> (Infos zu den Themen Kindergeld und Kindergeldzuschlag)

<http://studentsatwork.org> (unter der Rubrik „Rund ums Geld“ gibt es weitere Infos zu „Studieren mit Kind“)

<http://www.vamv.de> (Verband allein erziehender Mütter und Väter)

<http://www.wissenschaft.de> (u. a. Informationen zu Studiengebühren)

## 8. Broschüren auf einen Blick

### **„Allein erziehend in Paderborn – Tipps und Informationen“**

Stadt Paderborn

Gleichstellung von Mann und Frau

Am Abdinghof 11

33098 Paderborn

Tel.: 0 52 51/88-19 50

Fax: 0 52 51/88-2113 oder –2007

E-Mail: [gleichstellung@paderborn.de](mailto:gleichstellung@paderborn.de)

### **„Ausbildungsförderung BAföG, Bildungskredit und Stipendien – Regelungen und Beispiele“**

Hrsg.: Bundesministerium für Bildung und Forschung

53170 Bonn

Bezugsstelle:

Tel.: 0 18 05/26 23 02

Internet: <http://www.bmbf.de>

### **„Allein erziehend – Tipps und Informationen“**

Verband allein erziehender Mütter und Väter,

Bundesverband e. V.

Beethovenallee 7

53173 Bonn

Tel.: 02 28/35 29 95

Fax: 02 28/35 83 50

E-Mail: [vamv-bundesverband@t-online.de](mailto:vamv-bundesverband@t-online.de)

### **„BAföG-Handbuch für Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten“**

GEW Hauptvorstand

Postfach 90 04 09

60444 Frankfurt

E-Mail: [info@gew.de](mailto:info@gew.de)

**„Dokumentation einer Untersuchung zum  
Kinderbetreuungsbedarf an der Universität Paderborn“**

Hrsg.: Gleichstellungsbeauftragte der Universität Paderborn

Frauenbüro

Tel.: 0 52 51/60-3296

Internet: <http://groups.upb.de/gleichstellungsbeauftragte/>

**„Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für allein  
Erziehende.“**

**„Erziehungsgeld – Elternzeit“**

**„Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz“**

**„§ 218 – Gesetzliche Bestimmungen“**

**„Studieren mit Kind. Staatliche und weitere Hilfen für  
Studentinnen und Studenten mit Kind“**

**„Kindergeld“**

Kindergeldkasse Detmold

Wittekindstr. 2

32758 Detmold

Tel.: 01 80/154 633 7

Diese Broschüren sind anzufordern bei:

Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

11018 Berlin

Bezugsstelle:

Tel.: 01 80/5 32 93 29

Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Last but not least...

**...die Kinder-Spiel-Essecke  
in der Mensa, mit Hochstühlen**  
(befindet sich von den Kassen ausgehend  
in der rechten hinteren Mensaecke)



**...die Wickelmöglichkeit  
im Raum des Projektbereichs  
„Studieren mit Kind(ern)“ (Raum ME 0.207)**

## Impressum

**Herausgeberin:**



Irmgard Pilgrim  
Gleichstellungsbeauftragte der Universität Paderborn  
Warburger Str. 100  
33098 Paderborn  
Tel.: 0 52 51/60-37 24  
Fax: 0 52 51/60-42 11  
E-Mail: [pilgrim@zitmail.uni-paderborn.de](mailto:pilgrim@zitmail.uni-paderborn.de)  
<http://groups.upb.de/gleichstellungsbeauftragte/>

**Inhalt, Redaktion, Layout:**

Christiane Nack  
Frauenbüro der Universität Paderborn



**Druck:** Druckerei Heydeck  
**Stand:** Juli 2005